

Dienststelle: Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln

---

Straße A3, AK Bonn/ Siegburg bis Anschlussstelle Siebengebirge  
Projekt-Nr. 45-0765-B  
Projekt-Bezeichnung Gesamtinstandsetzung der A3, Abschnitt IV, AK Bonn/ Siegburg bis AS Siebengebirge, Bau-km 23+915 bis Bau-km 34+950)  
Kreis/kreisfreie Stadt Bonn/Siegburg

---

**Zusammenfassung  
Unterlagen zur Landespflege  
zur  
Gesamtinstandsetzung der A 3,  
AK Bonn/Siegburg bis AS Siebengebirge,  
Bau-km 23+915 bis Bau-km 34+950)**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Übersicht über die vorliegenden Unterlagen zur Landespflege
2. Baulicher Umfang der Gesamtinstandsetzung
3. Betroffenheit von Lebensräumen besonderer Bedeutung sowie planungsrelevanten Arten und Schutzgebieten (Ergebnisdarstellung)
4. Darlegung der Eingriffssituation
5. Bewältigung des Eingriffs
6. Artenschutzbelange
7. Natura 2000-Belange
8. Ausgleich für Inanspruchnahme von Wald im Sinne gemäß § 39 LFoG
9. Übersichtsplan

## 1. Übersicht über die vorliegenden Unterlagen zur Landespflege

Folgende Unterlagen wurden erstellt:

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan mit  
Maßnahmenplänen  
Maßnahmenverzeichnis (Maßnahmenblättern)  
Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation gemäß ELES-Leitfaden  
Erläuterungsbericht  
Bestands- und Konfliktplänen
2. Faunistisches Sondergutachten - Artenschutzrechtliche Untersuchung Brückenbauwerke
3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
4. FFH-Vorprüfungen zu den Gebieten  
FFH-Gebiet „Tongrube Niederpleis“ (DE 5209-302)  
FFH-Gebiet „Siebengebirge“ (DE 5309-301)

## 2. Baulicher Umfang der Gesamtinstandsetzung

Die Länge des Vorhabens beträgt 11,035 km. Im Rahmen des Vorhabens werden neben der grundhaften Fahrbahnerneuerung 9 Brückenbauwerke saniert (davon 6 x Instandsetzung und 3 x Ersatzneubau), 7 Lärmschutzwände (LSW) gebaut (davon 2 x Neubau und 5 x Ersatzneubau), eine Fernmeldeleitung verlegt, zwei Regenrückhaltebecken gebaut, der Mittelstreifen erneuert und 5 Verkehrszeichenbrücken und 2 Kragarme sowie 12 Nothaltebuchten ersetzt.

Infolge der Gesamtinstandsetzung kommt es überwiegend zu baubedingten sowie lediglich bauzeitlich wirksamen Wirkungen (Inanspruchnahme Baufeld). Vorhabenbedingte betriebsbedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Von den ermittelten 11,5 ha Flächeninanspruchnahme sind 6,13 ha wiederherstellbar und für 5,37 ha Eingriffsfläche wurden externe Kompensationsmaßnahmen geplant bzw. eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz gemäß ELES-Leitfaden vorgenommen.

Eine Neuversiegelung von Flächen erfolgt in einem geringen Umfang auf einer Fläche von 1.423 m<sup>2</sup> (5 Verkehrszeichenbrücken, 2 Kragarme und 12 Nothaltebuchten, 7 Lärmschutzwände). Der Rückbau von vorhandenen Lärmschutzwänden, Kragarmen und Verkehrszeichenbrücken führt zu einer geringen Entsiegelung einer ca. 30 m<sup>2</sup> großen Fläche.

Insgesamt wurden kompensationspflichtige Eingriffe auf einer 5,37 ha großen Fläche ermittelt. Davon umfassen allein die Mittelstreifen mit ihren intensiv gepflegten stark vorbelasteten Gebüschstrukturen eine rd. 2,88 ha große Eingriffsfläche. Darüber hinaus sind in den Randbereichen der Autobahn höherwertige, aber ebenfalls vorbelastete Gehölzbestände in einem Umfang von lediglich 1,86 ha betroffen. Bei allen weiteren in Anspruch genommenen Strukturen handelt es sich lediglich um geringwertige Biotope (Straßenböschungen mit Rasen und Gehölzen, Ackerflächen, trockene Hochstaudenflur, Ruderalsäume, Grünlandbrachen und eine Baumschulfläche).

### 3. Betroffenheit von Lebensräumen besonderer Bedeutung sowie planungsrelevanten Arten und Schutzgebieten (Ergebnisdarstellung)

#### Betroffenheit von Lebensräumen und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten gemäß VV Artenschutz NRW, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie)

Wie die Datenrecherche im Rahmen des LBP ergab, ist das Vorkommen einiger sog. planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum nicht auszuschließen:

So befinden sich im Bereich der Baufelder, insbesondere innerhalb der Waldrandbereiche im Nordosten des Untersuchungsraumes, mögliche Quartiere von Fledermäusen. Durch mehrere Vermeidungsmaßnahmen wie der Bauzeitenregelung und Begehung vor Baubeginn sowie beim Verlust von Quartiermöglichkeiten, der Ausbringen von Ersatzquartieren werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen. In vorliegendem Fall werden alle Vermeidungsmaßnahmen hochvorsorglich vorgesehen, da im Baufeld zum jetzigen Zeitpunkt keine Höhlenbäume nachgewiesen wurden.

Eine weitere mögliche Betroffenheit von Fledermäusen, speziell der Wasserfledermaus, ergibt sich infolge der Instandsetzungsarbeiten an den Durchlässen „A3 über Pleisbach“ und „Kippenhohner Bach“. Beide Durchlässe dienen im Bestand als Querungsmöglichkeit im Autobahnabschnitt zwischen dem AK Bonn/Siegburg und der AS Siebengebirge. Der Durchlass „A3 über Pleisbach“ wurde weiterhin als verbindendes Element zwischen potentiellen Nahrungshabitaten sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. als Querungsstelle für gewässergebundene Vogelarten wie den Eisvogel sowie die im Pleisbachtal nachgewiesenen Gelbbauchunken ermittelt. Um die schadensfreie Passierbarkeit für die genannten Arten während der Bauarbeiten sicherzustellen, wurde die Vermeidungsmaßnahme (V<sub>ASB2</sub>) vorgesehen.

Im Zuge der Baufeldfreimachung kommt es punktuell zu Eingriffen in nordöstlich an die BAB angrenzende Waldrandbereiche, wobei eine Betroffenheit von höhlenbrütenden Vogelarten wie dem Kleinspecht nicht vollständig auszuschließen ist. Ebenfalls nicht auszuschließen ist die Betroffenheit von freibrütenden, wenig lärmempfindlichen Vogelarten im Bereich der im Zuge der Baufeldfreimachung zu rodenden Gehölzen des Verkehrsbegleitgrüns. Um damit verbundene Verbotstatbestände in Bezug auf Höhlen- und Freibrüter zu vermeiden, ist die Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB1</sub> vorgesehen, die die Beachtung der Brut- und Fortpflanzungszeit sowie im Fall des Nachweises von Brutplätzen, die Bereitstellung von Ersatznistplätzen vor Baubeginn einschließt.

An den zu sanierenden Brücken „A3 über WW Birlinghoven“ und „A3 über WW Bockerother Straße“ wurden Lebensstätten, speziell Nistplätze des Haussperlings, festgestellt. Die Art zählt in Nordrhein-Westfalen zwar nicht zu den planungsrelevanten Arten, die nachgewiesenen Brutplätze zeigen jedoch die allgemeine Nistplatzeignung der Bauwerke für Halbhöhlenbrüter an. Um entsprechende Verbotstatbestände auszuschließen wurde die Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB3</sub>, die eine Bereitstellung von Nisthilfen im räumlich funktionalen Zusammenhang und den rechtzeitigen (außerhalb der Brutzeit) Verschluss der nistplatztauglichen Strukturen vorsieht. Weitere Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten wurden nur in einer über 200 m großen Entfernung zur A3 festgestellt, so dass eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht zu besorgen ist.

Ausgehend von den bekannten Vorkommen der Wildkatze im Geistinger Wald und Logebachtal wurden eine mögliche Betroffenheit geprüft und festgestellt, dass auf Grund fehlender betriebsbedingter Beeinträchtigungen (keine zusätzliche Zerschneidung oder Störung) die Art vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt wird.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass für alle planungsrelevanten Arten und ihre Lebensräume innerhalb des stark vorbelasteten Wirkraums des Vorhabens entweder keine Betroffenheit besteht oder mögliche Beeinträchtigungen vermieden werden können.

#### **Betroffenheit von Biotopverbundstrukturen**

Folgende gemäß LINFOS ausgewiesene Biotopverbundstrukturen werden durch den Trassenabschnitt der A3 durchquert:

- VB-K-5209-006 „Grünlandbeherrschte Kulturlandschaft und Freiflächenkorridor“
- VB-K-5209-004 „Pleisbachtalsystem und Quellbäche zur Sieg zwischen Ober- und Niederpleis“
- VB-K-5209-023 „Bachtäler, Laubwäldchen und Obstwiesen zwischen Ittelbach und Thomasberg“

Auf Grund fehlender vorhabenbedingter anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen (keine Veränderung der Verkehrsbelegung, keine zusätzliche Zerschneidung, keine zusätzlichen Störungen über das bestehende Maß hinaus) kommt es nicht zur Beeinträchtigung des Biotopverbundes.

#### **Betroffenheit Natura 2000 (Ergebnis der FFH-Vorprüfungen)**

Für die FFH-Gebiete „Tongrube Niederpleis“ und „Siebengebirge“ wurden FFH-Vorprüfungen erstellt. Von den genannten FFH-Gebieten werden keine Teilflächen und somit auch keine Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL unmittelbar bau- und anlagebedingt in Anspruch genommen. Die erarbeiteten FFH-Vorprüfungen kommen weiterhin zu den Ergebnis, dass Beeinträchtigungen für die im FFH-Gebiet vorkommenden bzw. in den Erhaltungszielen aufgeführten Arten des Anhangs II FFH-RL sowie ihrer innerhalb des Gebietes befindlichen Habitate und außerhalb des Gebietes liegenden essenziellen Lebensraumbestandteile (z. B. Nahrungshabitate) ausgeschlossen werden können. Mögliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete können durch vorhabenimmanente Maßnahmen wie Bauzeitenregelungen, Vorkehrungen für Fledermäuse und bauliche Vorkehrungen vermieden werden.

#### **Betroffenheit von Naturschutzgebieten**

Für die folgenden im Planungsraum befindlichen Naturschutzgebiete wurde keine vorhabenbedingte Betroffenheit festgestellt: NSG „Abgrabungssee Stoßdorf“ (SU-094), NSG „Bodendeponie Stoßdorf“ (SU-095), NSG „Kiesgrube – In der Stuhleiche“ (SU-096), NSG „Gewässer und Feuchtwälder im Geistinger Wald“ (SU-97), NSG „Mintenplatz“ (SU-098), NSG „Pleisbach“ (SU-100) und NSG „Siebengebirge“ (SU-001K2).

Im NSG „Tongrube Niederpleis“ (SU-019) erfolgt eine temporäre, bauzeitliche Inanspruchnahme einer 100 m<sup>2</sup> großen Vegetationsfläche. Dabei handelt es sich um Eingriffe in Straßenböschung mit und ohne Gehölze, die nach Bauende wiederhergestellt wird.

#### **Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten**

Hinsichtlich der vorhandenen Landschaftsschutzgebiete stellt sich die Situation so dar, dass das LSG „Pleiser Hügelland“ (5209-0006) nicht betroffen ist. Im LSG „In den Städten Königswinter und Bad Honnef“ (5209-0001) erfolgt eine bauzeitliche Inanspruchnahme straßennaher Flächen in einer Größe von insgesamt 7.900 m<sup>2</sup>. Davon werden 3.100 m<sup>2</sup> Vegetationsfläche nach dem Bauende wiederhergestellt. Die restliche Fläche von 430 m<sup>2</sup> Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand auf der FM-Kabeltrasse und 4.370 m<sup>2</sup> Baumgruppen betreffen am Ort nicht wiederherstellbare Strukturen. Diese wurden gemäß ELES bilanziert und durch Ausgleichmaßnahmen in der Umgebung kompensiert.

Im LSG „Siegburg, Troisdorf, St. Augustin“ werden insgesamt Flächen mit einer Gesamtgröße von 20.290 m<sup>2</sup> bauzeitlich in Anspruch genommen. Die Wiederherstellung am Ort erfolgt auf einer 15.980 m<sup>2</sup> großen Fläche im Anschluss an die Bauarbeiten. Für die nicht wiederherstellbaren straßennahen Strukturen, speziell von 2.240 m<sup>2</sup> Baumgruppen, 980 m<sup>2</sup> sonstigem Laub(misch)wald aus heimischen Arten und 1.090 m<sup>2</sup> sonstigem Laub(misch)wald mit Nadelbaumarten erfolgte eine Bilanzierung gemäß ELES und ist eine Kompensation über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant.

#### **Betroffenheit von Geschützten Landschaftsbestandteilen einschl. Alleen**

Zu den im Planungsraum vorhandenen geschützten Landschaftsbereichen zählen die im Norden des Untersuchungsgebietes bzw. östlich der A3 gelegenen LB „Alter Dambroich“ und „ehemalige Tongrube Dambroich“. Schutzwürdige Alleen sind im UG hingegen nicht vorhanden. Zu einer Betroffenheit von

Geschützten Landschaftsbestandteilen kommt es im Zuge des Vorhabens nicht.

#### **Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen**

Im Planungsraum sind die nachfolgenden gesetzlich geschützten Biotope ausgewiesen. Zu einer vorhabenbedingten Betroffenheit dieser mit Lagebezug aufgeführten geschützten Biotope kommt es nicht.

- westlich der A3 in der Nähe der Tongrube Niederpleis: GB-5209-0008,
- im NSG „Tongrube Niederpleis“: GB-5209-989,
- im Norden des Untersuchungsgebiets u. östlich der A3: GB-5209-064 und GB-5209-065 und
- westlich der A3 bei Birlinghoven: GB 5209-057, westlich der A3 bei Düferoth: GB-5209036.

#### **Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten**

Im Rahmen der Konfliktanalyse wurde eine bauzeitliche Betroffenheit des Überschwemmungsgebietes des Pleisbachs östlich der A3 am Durchlass „A3 über Pleisbach“ ermittelt. Diese Betroffenheit steht im Zusammenhang mit der festgelegten Baustelleneinrichtungsfläche für die LSW „Dambroich“ einschließlich der diesbezüglich erforderlichen Zuwegung im Flächenumfang von 275 m<sup>2</sup> im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. Im Zusammenhang mit der Instandsetzung des Brückenbauwerks „A3 über Pleisbach“ wird hingegen eine baubedingte Flächeninanspruchnahme vermieden, da alle Arbeiten von einer hängenden Arbeitsplattform ausgeführt werden. Mit Blick auf mögliche Hochwasserereignisse ist auch auf die o. g. Vermeidungsmaßnahme hinzuweisen, die eine Einschränkung der Durchgängigkeit des Durchlasses in der Bauphase verhindert.

#### **Betroffenheit von Bodendenkmälern**

Die Prüfung einer möglichen Betroffenheit von Bodendenkmälern ergab, dass von den geplanten bau- und anlagebedingten Inanspruchnahmen zum größten Teil bereits stark anthropogen überprägte nicht schutzwürdige Straßenböschungen und keine bekannten Bodendenkmale betroffen sind. Weiterhin werden keine schutzwürdigen Böden mit Archivfunktion für Natur- und Kulturgeschichte, wie die im Untersuchungsgebiet außerhalb der A3 vorkommende Braunerde, in Anspruch genommen.

### **4. Darlegung der Eingriffssituation**

#### **Konfliktanalyse**

Mit dem Ausbauvorhaben sind ausschließlich Inanspruchnahmen straßennaher vorbelasteter Bereiche verbunden. Außerdem verursacht das Vorhaben keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen, die über die bestehenden Vorbelastungen hinausgehen. Der überwiegende Teil der Projektwirkungen sind baubedingt und wirken ausschließlich in der Bauzeit, d. h. temporär.

#### Schutzgut Pflanzen/Tiere

Der größte Teil der in Anspruch genommenen Flächen kann wiederhergestellt werden. Bei diesen in Anspruch genommenen Strukturen handelt es sich um ca. 10.950 m<sup>2</sup> Straßenböschungen mit Gehölzen (VAmr9), 36.865 m<sup>2</sup> Straßenböschungen ohne Gehölze (VAmr4), 8.360 m<sup>2</sup> Gebüsch (BB11), 4.045 m<sup>2</sup> trockene Hochstaudenflur (LB2), 265 m<sup>2</sup> Ruderalsaum (KB1), 300 m<sup>2</sup> Acker (HA0), 450 m<sup>2</sup> Baumschulflächen (HJ0) sowie 50 m<sup>2</sup> Grünlandbrachen (EE).

Als kompensationspflichtig verbleibt ein Eingriff infolge der Flächeninanspruchnahmen auf einer Fläche von insgesamt 5,36 ha und mit einem Gesamtbiotopwert von 227.436 Wertpunkten. Dabei handelt sich überwiegend um geringwertige Biotopstrukturen (Straßenböschungen mit Rasen und Gehölzen, trockene Hochstaudenflur, Ruderalsaum, Baumschulfläche) und nur auf einer Fläche von ca. 1,86

ha sind höherwertige Biotope, insbesondere Gehölzstrukturen (BF0, AG, AG3, BF3) mit einem Biotopwert von 5 betroffen.

Mit Blick auf die an die BAB angrenzenden Schutzgebiete ist die Inanspruchnahme von wiederherstellbaren Flächen innerhalb des NSG „Tongrube Niederpleis“ (SU-019) im Umfang von ca. 100 m<sup>2</sup> zu nennen. Die außerdem bauzeitlich in Anspruch genommene 7.900 m<sup>2</sup> große Fläche im LSG „Sieg-/Aggeraue“ kann auf 3.100 m<sup>2</sup> wiederhergestellt werden. Für die nicht am Ort wiederherstellbaren Strukturen wie den 4.370 m<sup>2</sup> großen Baumgruppen und 430 m<sup>2</sup> großen Straßenböschung mit Gehölzen wurden Kompensationsmaßnahmen geplant und gemäß ELES bilanziert. Die im LSG „Siegburg, Tröisdorf, St. Augustin“ bauzeitlich beanspruchten Flächen können auf 15.980 m<sup>2</sup> am Ort wiederhergestellt werden. Für die verbleibenden Eingriffe, speziell den Verlust von 2.240 m<sup>2</sup> Baumgruppen, 980 m<sup>2</sup> sonstigem Laub(misch)wälder aus heimischen Arten und 1.090 m<sup>2</sup> sonstigem Laub(misch)wald mit Nadelbaumarten wurden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant und gemäß ELES bilanziert.

Zahlreiche Konflikte können mit Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden, dazu zählen die Beeinträchtigung von europäischen planungsrelevanten Vogelarten sowie Fledermausarten durch den Verlust von Altbäumen und Höhlen- und/oder Horstbäumen. Die mögliche Betroffenheit der Gelbbauchunke entlang des Pleisbachs wird durch die Sicherstellung einer permanenten Durchgängigkeit des Durchlasses „A3 über Pleisbach“ vermieden.

#### Schutzgut Boden

Die vom Ausbaurvorhaben betroffenen Böden zählen nicht zu den Wert- und Funktionselementen von besonderer Bedeutung. Es erfolgen überwiegend bauzeitliche Bodeneingriffe in straßennahe vorbelastete Bereiche. Bau- und anlagebedingte dauerhafte Eingriffe ergeben sich durch die Aufstellung von Lärmschutzwänden, Kragarmen und Verkehrszeichen, den Ausbau zweier Regenrückhaltebecken und die Anlage von Nothaltebuchten und Unterhaltungswegen entlang der Lärmschutzwände sowie durch die Erneuerung des Mittelstreifens auf einer Gesamtfläche von 3,29 ha.

Durch das Vorhaben wird eine Neuversiegelung auf einer Fläche von 1.423 m<sup>2</sup> im Zusammenhang mit den geplanten Lärmschutzwänden, Kragarmen, Verkehrszeichenbrücken und Nothaltebuchten verursacht. Die ermittelte Entsiegelung beträgt 30 m<sup>2</sup>.

Alle ermittelten Eingriffe sind kompensierbar.

#### Schutzgut Wasser

Die möglichen, ausschließlich bauzeitlichen Beeinträchtigung der Fließgewässer Pleisbach, Kippenhoner Bach und Rottbach werden durch bauzeitliche Vorkehrungen (Gewässerschutz) vermieden, so dass keine zu kompensierenden Eingriffe verbleiben.

#### Schutzgut Klima

Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Schutzgut Landschaftsbild

Die ermittelten Verluste von Gehölzen im Straßenrandbereich durch die Errichtung zusätzlicher Lärmschutzwände mit Unterhaltungswegen und die punktuellen Eingriffe infolge der Aufstellung von Kragarmen und Verkehrszeichenbrücken, Einrichtung von Nothaltebuchten sowie der Verlust der Mittelstreifenvegetation können auf Grund der bereits im Ausgangszustand stark technogen überformten Landschaft und der Wiederherstellung eines Großteils der straßennahen Gehölzbestände sowie der

Eingrünung der Lärmschutzwände keine erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entfalten.

Eine zusätzliche Zerschneidung von Sichtbeziehungen durch die Erhöhung der Lärmschutzwände ist auf Grund der bereits aktuell eingeschränkten Sichtbeziehungen (bestehende Dämme, Lärmschutzwände, Baumbestände) und durch die Verwendung transparenter (zum Zweck des Vogelschutzes mit schwarzen Polyamidfäden durchzogenen) Aufsatzelemente, der ergänzenden Eingrünung und naturnahen Farbgestaltung der LSW nicht zu erwarten.

## 5. Bewältigung des Eingriffs

### Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidbare vorhabenbedingte Beeinträchtigungen werden vom Vorhabenträger mit den nachfolgend aufgezählten Maßnahmen vermieden und minimiert (siehe Kapitel 6.2.2).

- V<sub>ASB1</sub> Bauzeitenregelung
- V<sub>ASB2</sub> Gewährleistung der Durchlässigkeit der Gewässer Pleisbach und Kippenhohner Bach
- V<sub>ASB3</sub> Schutz der Haussperlingsvorkommen am BW 5209 803 „A3 über WW Birlinghoven“ und BW 5209 809 „A3 über WW Bockerother Straße“
- V 4 Umweltbaubegleitung
- V 5 Errichtung temporärer Amphibienschutzzäune
- V 6 Gewässerschutz – Vermeidung von Schadstoffeinträgen und Trübung
- V 7 Bodenschutz
- V 8 Vogelschutz

### Wiederherstellungsmaßnahmen

Im Bereich der Straßenböschungen und den bauzeitlich in Anspruch genommenen geringwertiger Biotoptypen werden diese Biotopbestände durch geeignete Maßnahmen vollständig wiederhergestellt (siehe Kapitel 6.2.4). Bei den Wiederherstellungsflächen handelt es sich insgesamt um ca. 36.865 m<sup>2</sup> Straßenböschung ohne Gehölze, ca. 10.950 m<sup>2</sup> Straßenböschung mit Gehölzen, ca. 8.360 m<sup>2</sup> Gebüsch, ca. 4.045 m<sup>2</sup> trockene Hochstaudenflur, ca. 265 m<sup>2</sup> Ruderalsäume, ca. 300 m<sup>2</sup> Acker, ca. 450 m<sup>2</sup> Baumschulflächen sowie ca. 50 m<sup>2</sup> Grünlandbrachen.

### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Unter Anwendung des ELES-Leitfadens ergibt sich nach Berücksichtigung von Vermeidung und Wiederherstellung ein Kompensationsdefizit, dass durch folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert wird:

- **A 1:** Die Entwicklung einer autochtonen Glatthaferwiese auf einer Fläche von 1.875 m<sup>2</sup> Weide, Anpflanzung von gebietsheimischen Arten, Einsatz von standorttypischem gebietsheimischem Saatgut.
- **A 2:** Lebensraumaufwertung für Wasseramsel, Gebirgsstelze und Fledermäuse am Kippenhohner Bach, Anbringen von Nistkästen für Wasseramsel und Holblocksteine für Fledermäuse an der Ostseite des BW 5309 815 Durchlass „Kippenhohner Bach“.
- **A 3:** Entsiegelung von insgesamt 35 m<sup>2</sup> entlang der A 3 durch den Rückbau von Verkehrszeichenbrücken und Kragarmen.
- **E 1:** Anpflanzung eines Laubwaldes mit lebensraumtypischen Baumarten und Waldmantel auf einer Fläche von 14.000 m<sup>2</sup> Acker, für den Waldmantel: Anpflanzung von gebietsheimischen Sträuchern. Einsatz von standorttypischem gebietsheimischem Saatgut bzw. Pflanzmaterial.

Zusammenfassung Unterlagen zur Landespflege zur Gesamtinstandsetzung der A 3, AK Bonn/Siegburg bis AS Siebengebirge, Bau-km 23+915 bis Bau-km 34+950)

- E 2: Wildkatzenschutzzaun zwischen Bau-km 32+670 und Bau-km 34+850 an der Ostseite der BAB 3 zwischen den neuen Lärmschutzwänden, Herstellung als Leitstruktur für Wildkatzen, Zaunlänge: 1.400 m.

Für den vorliegenden Erhaltungsentwurf ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein geringer Wertpunkteüberschuss im Umfang von **7.884 Wertpunkten**, so dass kein weiterer Kompensationsbedarf, z. B. mit externen Ersatzmaßnahmen besteht.

Der Versiegelungsfläche (Lärmschutzwände, Kragarme und Verkehrsbrücken) in Höhe von 1.423 m<sup>2</sup> steht eine Entsiegelung von 30 m<sup>2</sup> (siehe Maßnahme A 3) gegenüber. Es ergibt sich somit ein Entsiegelungsdefizit von 1.393 m<sup>2</sup>. Das Entsiegelungsdefizit wird durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Wie der nachfolgende Auszug aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung lt. ELES zeigt, steht als Gesamtergebnis dem Bestandswert von 227.436 Wertpunkten ein Planungswert von 235.320 Wertpunkte gegenüber.

<b>Zusammenfassung</b>				A	9.120
Versiegelte Fläche	3.898			E	226.250
Unversiegelte Fläche, z.B. Bankette, Mittelstreifen, Wege		30.870		G	(wird nicht berücksichtigt) [m <sup>2</sup> ] 15.656
Böschungen, Gräben, RRB			0	A <sub>CEF</sub> soweit multifunktional	0
Baufeld (> 30 J.)			18.896	A <sub>FCs</sub> soweit multifunktional	0
Indirekte Projektwirkungen				K <sub>FFH</sub> soweit multifunktional	0
			0	S <sub>FFH</sub> soweit multifunktional	0
				Gesamtkompensation	235.370
Eingriffsfläche (Straßenkörper + Nebenanlagen) und Baufeld		53.664			
Gegenüberstellung Neuversiegelung - Entsiegelung				3.898 Entsiegelung:	2.475
Neuversiegelung:					
Gegenüberstellung Biotopwert Bestand und Planung				227.436 Biotopwert Planung	235.370
Biotopwert Bestand					

Für das Erreichen der ausgeglichene Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sind auch die mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmten Ausgleichsmaßnahmen A 2 und E 2 maßgeblich.

Die Ersatzmaßnahme E 2 beinhaltet die Errichtung eines neuen Schutzzaunes für die Wildkatze und wird nach den Vorgaben des ELES-Planungsleitfadens Eingriffsregelung als Kompensationsmaßnahme angerechnet, weil das geplante Instandsetzungsvorhaben keine neuen Risiken für die Wildkatze verursacht und mit der Ersatzmaßnahme E 2 im straßenbegleitenden Vorbelastungsbereich ein maßgeblicher Schutz- sowie Aufwertungseffekt (für Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung) für die Art erreicht wird. Dieser Auswertungseffekt geht ausgehend vom Biotopwert mit einer 25%igen Flächenaufwertung, im vorliegenden Fall von 1,25 WP, in die Bilanz ein. Bei einer relevanten Aufwertungsfläche von 125.000 m<sup>2</sup> ergibt sich daraus ein anrechenbarer Kompensationswert von 156.250 WP. Die genannte Ausgleichsmaßnahme A 2 beinhaltet eine Lebensraumaufwertung für die Vogelarten Wasserramsel und Gebirgsstelze sowie Fledermausarten am Kippenhohner Bach durch das Anbringen von Nistkästen für die Vogelarten und Holblocksteinen für Fledermäuse am BW 5309 815 (Durchlass „Kippenhohner Bach“). Die zusätzlichen Nist- und Quartiermöglichkeiten verbessern die ökologische Funktionalität des Bauwerkes über dem Kippenhohner Bach und ergeben somit ebenfalls einen Aufwertungseffekt für Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung, der in der Bilanz mit einem anrechenbaren Kompensationswert von 1.500 WP ausgewiesen ist.



## 6. Artenschutzbelange

Grundsätzlich ist eine Betroffenheit von Fledermäusen und höhlenbrütenden Vogelarten durch das Vorhaben möglich. Unter Beachtung entwicklungsdynamischer Prozesse kann ein baubedingter Verlust von Fledermausquartieren und Bruthöhlen im Bereich der Baufelder, speziell im punktuellen beanspruchten Waldrandbereich im Nordosten des Untersuchungsraumes, nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass im Rahmen der Baufeldfreimachung trotz derzeit fehlender Nachweise, für den Zeitpunkt des Baubeginns durch das Fällen von Höhlenbäumen eine Tötung einzelner Individuen sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Störung möglich ist.

Weiterhin ist im Zuge der Baufeldfreimachung eine Betroffenheit von freibrütenden, wenig lärmempfindlichen Vogelarten bei der Rodung von Gehölzen sowie Eingriffen in Verkehrsbegleitgrün nicht auszuschließen.

Die Möglichkeit des Eintretens von Zugriffsverboten für den dort nistenden Haussperling besteht ebenfalls bei den Sanierungsarbeiten an den Brücken „A3 über WW Birlinghoven“ und „A3 über WW Bockerother Straße“.

Darüber hinaus wurde ein erhöhtes Tötungsrisiko für die Wasserfledermaus ermittelt, wenn die Tiere die Durchlässe „A3 über Pleisbach“ und „A3 über Kippenhohner Bach“ in der Bauzeit zur Unterquerung der BAB nicht mehr nutzen können und verstärkt die Autobahn überfliegen. Während der Instandsetzungsarbeiten am Durchlass „A3 über Pleisbach“ sind außerdem Beeinträchtigungen des Eisvogels und der Gelbbauchunke möglich, so dass die Verbotstatbestände lt. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung), Nr. 2 (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie Nr. 3 (Störung) für diese Arten durch baubedingte Wirkungen ohne die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können.

Es werden daher folgende artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V<sub>ASB1</sub>: Bauzeitenregelung
- V<sub>ASB2</sub>: Gewährleistung der Durchlässigkeit der Gewässer Pleisbach und Kippenhohner Bach
- V<sub>ASB3</sub>: Schutz der Haussperlingsvorkommen am BW 5209 803 „A3 über WW Birlinghoven“ und BW 5209 809 „A3 über WW Bockerother Straße“

Unter Berücksichtigung einer Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen und der Gewährleistung einer qualifizierten Umweltbaubegleitung können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

## 7. Natura 2000-Belange

Die FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Tongrube Niederpleis“ kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einbeziehung projektimmanenter Minimierungsmaßnahmen, insbesondere der strengen Baufeldbegrenzung, Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können. Für die im FFH-Gebiet vorkommenden Arten des Anhang II FFH-RL, speziell die Gelbbauchunke und den Kammmolch, sind aufgrund des Abstandes ihrer Habitatflächen (im und außerhalb des FFH-Gebietes) zum Ausbauvorhaben Beeinträchtigungen auszuschließen.

Die für das FFH-Gebiet „Siebengebirge“ erstellte FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für die insgesamt 19 im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL aufgrund ihres großen Abstandes zum Projekt bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausge-

geschlossen werden können. Für die insgesamt neun im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet genannten und aktuell im FFH-Gebiet auch nachgewiesen Arten des Anhang II FFH-RL (Steinkrebs, Gelbbauchunke, Spanische Flagge, Groppe, Bachneunauge, Hirschkäfer, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr) wurde aufgrund des großen Abstandes ihrer Habitat- und Funktionsflächen ebenfalls eingeschätzt, dass vorhabenbedingte bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

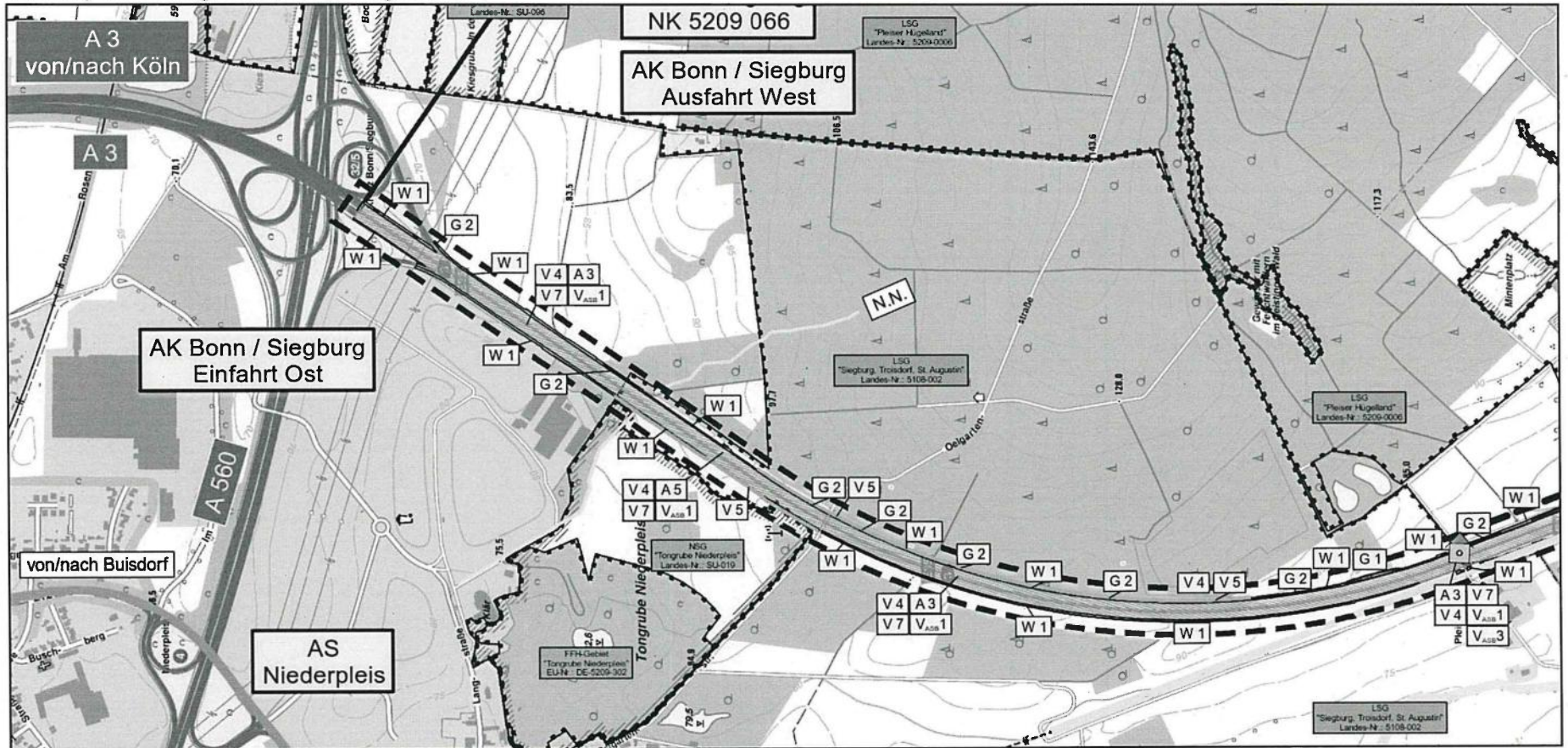
Durch das Projekt der „A3 Gesamtinstandsetzung“ werden daher für beide untersuchten FFH-Gebiete **keine Beeinträchtigungen der gebietspezifischen Erhaltungsziele im Sinne der Gefährdung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile** eintreten. Eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

#### **8. Ausgleich für Inanspruchnahme von Wald im Sinne gemäß § 39 des Forstgesetzes LFoG**

Bei den im Straßennahbereich beanspruchten oben beschriebenen Waldrandflächen im Umfang von insgesamt 3.895 m<sup>2</sup> handelt es sich um Wald im Sinne von § 39 LFoG. Dieser Waldumwandlung bzw. diesem Waldverlust steht eine Erstaufforstung eines 14.000 m<sup>2</sup> großen Laubwaldes mit Waldmantel (Maßnahme E 1) gegenüber. Damit wird der Umwandlung von Wald eine im Sinne des Forstgesetzes angemessene Neubegründung von waldartigen Beständen in einem angemessenen Verhältnis von 1:3,59 gegenübergestellt.

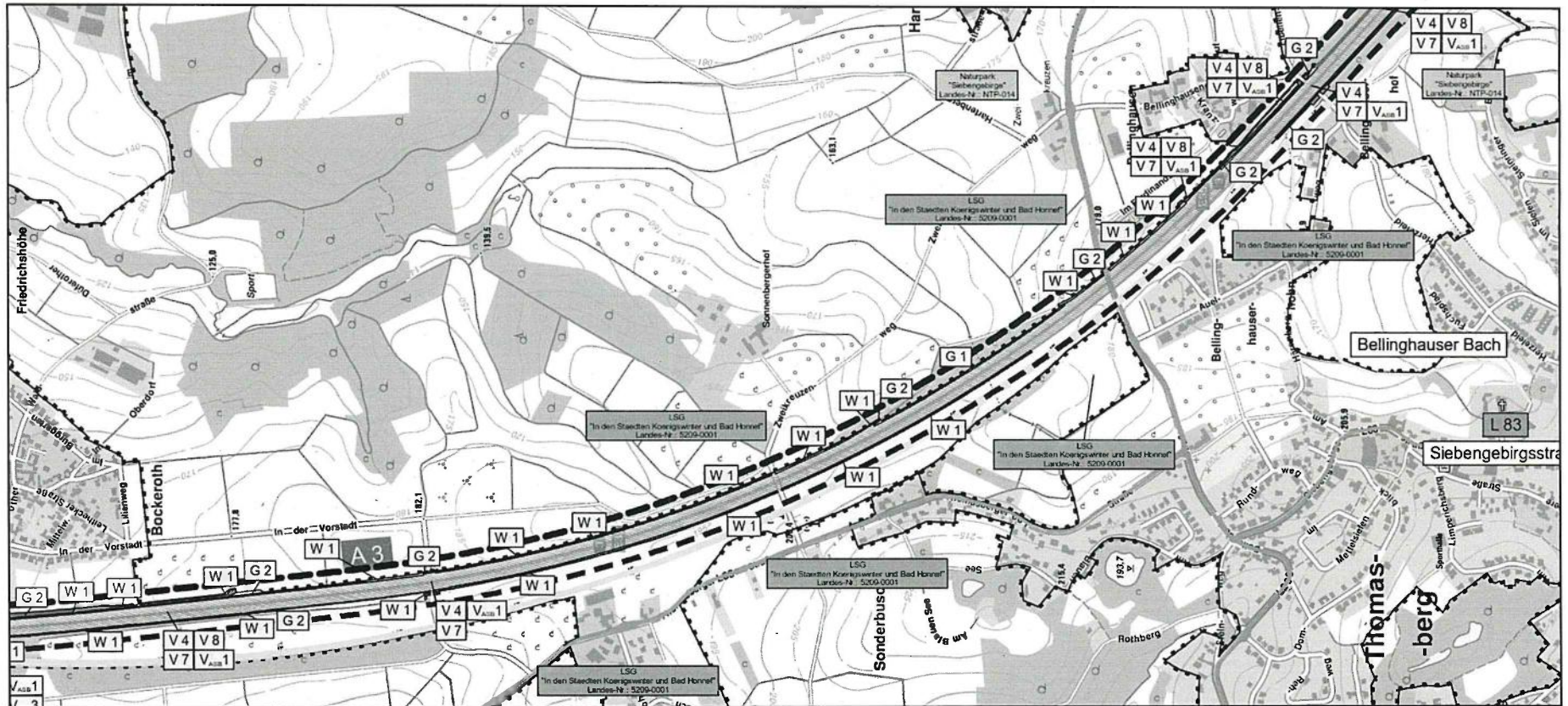
## 9. Übersichtsplan

Der folgende Übersichtsplan (in vier Teilen) zeigt das Vorhaben (mit den vorgesehenen Vermeidungs-, Wiederherstellungs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen) und die angrenzenden Schutzgebiete:

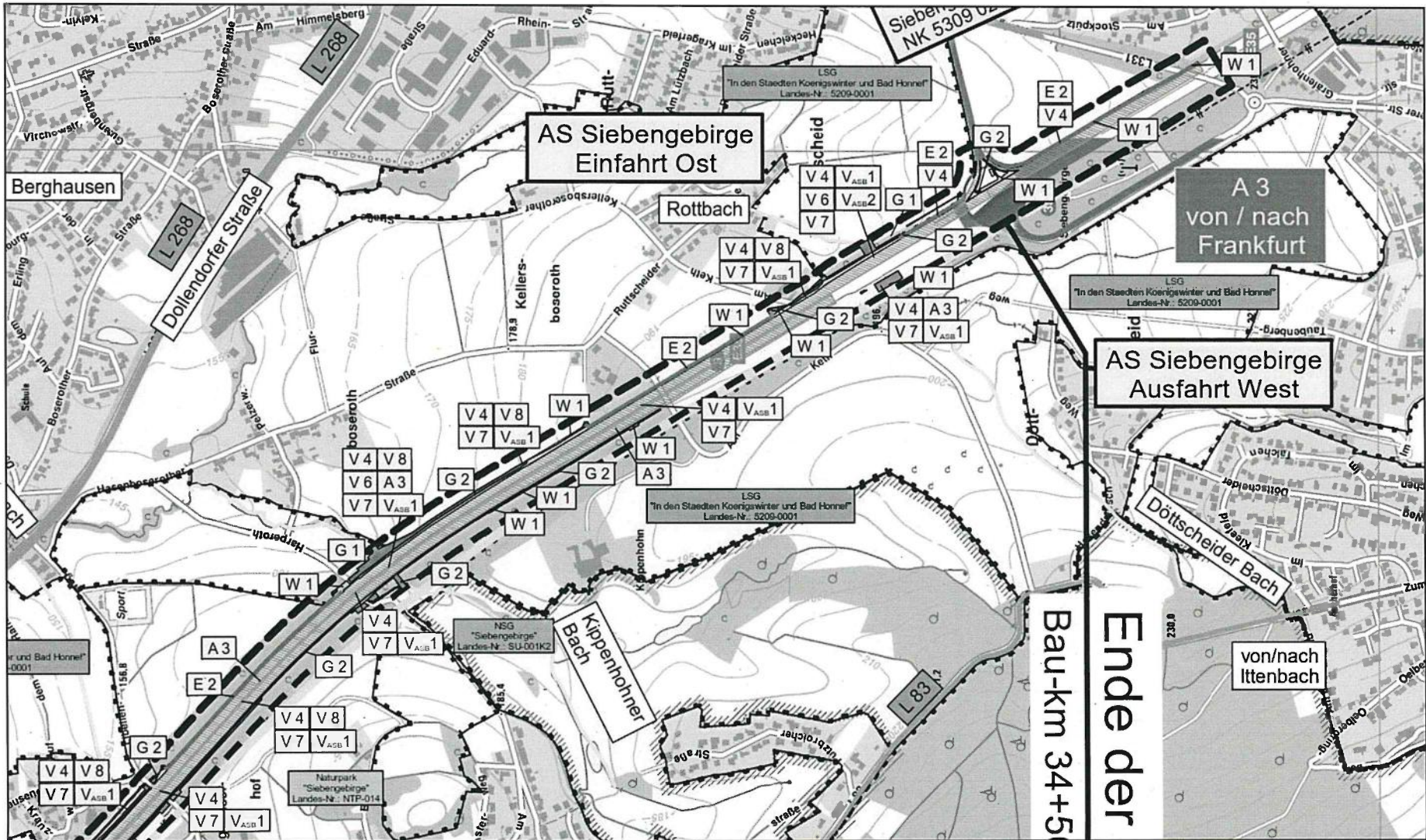


17





18



20